

gültig ab 1. April 2024



JobTicket

Günstige Mobilität für Mitarbeiter*innen.

Für Unternehmen
mit mehr als
50 Mitarbeiter*
innen.



VRS

...verbindet!

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Bedingungen	3
3. Vertrag, Beginn und Dauer	5
4. Geltungsbereich und Berechtigungsumfang	5
5. Ausstellung und Beschaffenheit	6
6. Finanzbeträge	7
7. Preis bei Weitergabe	7
8. Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/ Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit	8
9. Meldungs- und Zahlungsmodalitäten	10
10. Rückgabe von Trägerkarten	11
11. Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht	11
12. Erhöhtes Beförderungsentgelt	11
13. Kündigung	12
14. Weitere Hinweise	12

Anlagen

Tarifbestimmungen zum JobTicket Solidarmodell

– gültig ab 01.04.2024 –

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1 Vorbemerkungen

- (1) Die VRS GmbH und die VRS-Verkehrsunternehmen bieten Arbeitgebern mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen ein VRS-JobTicket für alle ihre ständig beschäftigten Mitarbeiter an.

Arbeitgeber, die für ihre Belegschaft das VRS-JobTicket erwerben, geben ihren ständig beschäftigten Mitarbeitern (einschließlich der Auszubildenden) die Gelegenheit, attraktive Angebote, die Busse und Bahnen des VRS-Gemeinschaftstarifs bieten, zu nutzen. Zugleich tragen sie zur Entlastung der Umwelt insbesondere durch eine Reduzierung des Straßenverkehrs bei und leisten einen Beitrag zur Entspannung der Parksituation auf den Firmenparkplätzen und den an das Firmengelände angrenzenden Wohngebieten.

- (2) Für den Bezug des VRS-JobTickets gelten die nachfolgend aufgeführten Tarifbestimmungen zum VRS-JobTicket Solidarmodell. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2 Bedingungen

Jeder Arbeitgeber mit Sitz im VRS-Verbundraum und einer Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen kann vom Grundsatz her das VRS-JobTicket für seine ständig beschäftigten Mitarbeiter (Erwachsene und Auszubildende) beziehen, soweit er es für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter (100%) abnimmt.

Für den Bezug gilt folgendes Verfahren:

- (1) Der Arbeitgeber hat eine Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen. Der Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber, um die Gesamtbelegschaft von mindestens fünfzig Personen zu erreichen, ist ausgeschlossen.
- (2) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus den ständig beschäftigten Mitarbeitern einschließlich des Geschäftsführers (vgl. Punkt 2 (2) Satz 2) sowie einem Personenkreis, der explizit in einem Ausnahmekatalog (vgl. Punkt 2 (2) Satz 3) aufgeführt ist.

Als ständig beschäftigte Mitarbeiter gelten der/die Geschäftsführer sowie alle Arbeitnehmer, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen, darunter auch

- Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungsdauer von unter einem Jahr sowie
- Geringfügig Beschäftigte.

In den Ausnahmekatalog fällt folgender Personenkreis:

- Schwerbehinderte Arbeitnehmer mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,
- Ordentlich Studierende mit VRS-SemesterTicket,
- Studierende und Auszubildende mit DualTicket,
- Auszubildende mit AzubiTicket gemäß Punkt 7.2.3.5 können entweder ein VRS-JobTicket über ihren Arbeitgeber abnehmen oder ihr AzubiTicket weiterführen,
- Arbeitnehmer ohne regelmäßige Arbeitsstätte⁹⁾,
- Arbeitnehmer in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),

- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (es wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt nach Ablauf der Lohnfortzahlung),
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer,
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freizeitphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit).

^{a)} Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im VRS-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.

- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 2 ein VRS-JobTicket abzunehmen, mit Ausnahme des unter Punkt 2 (2) Satz 3 aufgeführten Personenkreises; dieser ist nicht zum Bezug des JobTickets berechtigt.

Aus Prinzip der Zweckbindung und Datenminimierung dürfen jedoch nur die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter durch den Arbeitgeber übermittelt werden, die tatsächlich auch ein JobTicket nutzen (vgl. Punkt 5 (1) und (2)). Die Anzahl der ständig beschäftigten Mitarbeiter, die kein JobTicket nutzen, wird monatlich seitens des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen übermittelt. Dadurch ist die Abnahmequote von 100% für alle ständig beschäftigten Mitarbeiter monatlich gewährleistet.

Diese vertragliche Abnahmeregelung ist unabhängig von der unternehmensinternen Weitergabe der JobTickets. Näheres hierzu regelt Punkt 7.

- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu Vertragsbeginn sowie zu jeder Vertragsverlängerung für jede Filiale bzw. jeden Standort getrennt nachzuweisen, wie sich die Gesamtbelegschaft auf die ständig beschäftigten Mitarbeiter sowie den im Ausnahmekatalog aufgeführten Personenkreis verteilt. Grundlage hierfür ist ein Erhebungsbogen, welcher der Ermittlung der durch den Arbeitgeber zu leistenden Finanzbeträge für den Bezug des VRS-JobTickets sowie zur Prüfung der Einhaltung der 100%-Abnahme dient und Vertragsbestandteil gemäß Punkt 3 (5) ist.

Verbundübergreifende Regelungen zwischen VRS und Aachener Verkehrsverbund (AVV)

- Arbeitgeber mit Standort in den VRS-Tarifgebieten Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt, Zülpich, Euskirchen, Mechernich, Schleiden, Kall und Hellenthal können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das VRS-JobTicket gemäß den vorgenannten Bedingungen oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen zum Preis von 34,50 €/Monat erwerben (Detailinformationen unter www.avv.de). Sofern sie sich hierfür entscheiden, gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des VRS-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.
- Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Düren, Niederzier, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 51,60 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

- Arbeitgeber mit Standort in den AVV-Stammgebieten Titz, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau können entweder für alle Mitarbeiter – unabhängig vom Wohnsitz – das AVV-JobTicket gemäß den AVV-Tarifbestimmungen (Detailinformationen unter www.avv.de) erwerben oder für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im AVV-Verbundraum das AVV-JobTicket und für alle Mitarbeiter mit Wohnsitz im VRS-Verbundraum das VRS-JobTicket zum Preis von 36,30 €/Monat. Es gelten die Zahlungs- und Meldemodalitäten des AVV-JobTicket-Vertrags. Ein Wahlrecht des Mitarbeiters besteht nicht. Die Ausgabe der JobTickets erfolgt in diesem Fall ausschließlich wohnortbezogen.

3 Vertrag, Beginn und Dauer

- (1) Der Arbeitgeber schließt über den Bezug des JobTickets einen Vertrag ab, an dem beteiligt sind:
 - der Arbeitgeber selbst,
 - ein VRS-Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen),
 - die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS).

(2) Eine Unterzeichnung des Vertrags durch alle Vertragspartner ist zwingend erforderlich.

(3) Die Vertragspartner legen einvernehmlich den Ersten eines Monats fest, ab welchem VRS-JobTickets für die ständig beschäftigten Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten (Vertragsjahr) abgeschlossen.

Der Erhebungsbogen zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge ist spätestens sechs Wochen vor dem Vertragsbeginn vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet durch den Arbeitgeber vorzulegen. Mit Vorlage wird der Erhebungsbogen Vertragsbestandteil. Eine Kopie des Erhebungsbogens wird über die Vertragsverkehrsunternehmen der VRS GmbH zugeleitet.

(5) Eine Verlängerung des Vertrags um ein weiteres Vertragsjahr gilt als vereinbart, wenn der Arbeitgeber den vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Erhebungsbogen spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres an das Vertragsverkehrsunternehmen zurücksendet. Erfolgt keine fristgerechte Vertragsverlängerung, endet der Vertrag mit Ablauf des Vertragsjahres.

(6) Bei Vertragsbeginn sowie bei jeder Verlängerung gilt für das jeweilige Vertragsjahr als Basis zur Berechnung der zu leistenden Finanzbeträge das Beförderungsentgelt, welches gemäß Preistabelle am ersten Tag des neuen Vertragsjahres Gültigkeit hat (vgl. Punkt 6 (1)). Die Festsetzung der zu leistenden Finanzbeträge erfolgt jeweils auf Basis eines aktuellen Erhebungsbogens zur Ermittlung der zu leistenden Finanzbeträge.

Weitere Kostenbestandteile des Vertrags wie z.B. das Entgelt für Chipkarten können unabhängig vom Beginn des Vertragsjahres in ihrer Höhe variieren (vgl. Punkte 5 (3), 9 (5), 8.3 und 8.4).

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

(1) VRS-JobTickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).

(2) Der Geltungsbereich eines VRS-JobTickets (vgl. Anlage 1) umfasst den Bereich des VRS-Netzes. Ebenso gilt es in den AVV-Stammgebieten Düren, Titz, Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß, Kreuzau, Nideggen, Heimbach, Simmerath und Monschau. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden (vgl. Punkt 8).

(3) Ein VRS-JobTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen

Mitnahme einer Person über vierzehn Jahre sowie zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrads. Zusätzlich ist montags bis freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre möglich.

Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen/Fahrräder zu informieren. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme gilt im AVV ausschließlich in den Stammgebieten Titz, Düren, Merzenich, Nörvenich und Vettweiß.

- (4) Die Mitnahmeregelung für Personen und Fahrräder gilt auch für JobTickets mit Erweiterung gemäß Punkt 8.
- (5) Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.
- (6) Zur Nutzung der 1. Klasse im SPNV sowie der Schnellbuslinie 60 (SB 60) sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.
- (7) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines VRS-JobTickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrausweise des VRS-Gemeinschaftstarifs ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Erstattung von zusätzlich zum JobTicket abgenommenen Ergänzungsmöglichkeiten sowie der wahlweise anstelle des VRS-JobTickets abgenommenen Deutschlandtickets/JobTickets NRW ausgeschlossen (vgl. Punkt 8).

5 Ausstellung und Beschaffenheit

- (1) Für jeden ständig beschäftigten Mitarbeiter, der ein JobTicket nutzen möchte, wird dieses als elektronisches Ticket auf den Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) mit dem Geltungsbereich VRS-JobTicket (vgl. Anlage 1) ausgegeben.
- (2) Jede Trägerkarte wird personalisiert, indem der Vor- und Nachname des Mitarbeiters, sein Geburtsdatum und sein Geschlecht (gilt nicht für das Deutschlandticket) auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden.
- (3) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte sind dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet (vgl. Punkt 10 (2)). Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale, deutschlandweite Sperrlistenverwaltung weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist gegen eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.

Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass sonstige durch das elektronische Ticket generierten Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrgenommen werden können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

6 Finanzbeträge

- (1) Die zu leistenden Finanzbeträge für die Abnahme der VRS-JobTickets errechnen sich aus mehreren Faktoren.

Maßgeblich ist zunächst der Fahrpreis der relevanten Standortkategorie. Diese ist abhängig vom Sitz des Arbeitgebers gemäß Anlage 2.

Unterhält ein Arbeitgeber mehrere Zweigstellen/Sitze im Verbundraum (vgl. Anlage 1 des VRS-Gemeinschaftstarif), so sind alle bei einer Zweigstelle/ einem Sitz beschäftigten Arbeitnehmer der für die Zweigstelle/den Sitz relevanten Standortkategorie zuzuordnen.

Es gelten folgende standortbezogene Fahrpreise, und zwar je ständig beschäftigtem Mitarbeiter gemäß Punkt 2 (2) Satz 2 und Monat.

Preistabelle gültig ab 01.01.2024 (in €/Monat)

Standortkategorie	Preis je JobTicket
1	69,80
2	51,60
3	36,30

- (2) Je nach aktueller JobTicket-Abnahmemenge erhält der Arbeitgeber zusätzlich einen Rabatt auf den Fahrpreis jedes einzelnen VRS-JobTickets.

Preistabelle gültig ab 01.01.2024 in der Standortkategorie 1 (in €/Monat)

Rabattkategorie	Abnahmemenge	Rabattsatz	Preis JobTicket im Solidarmodell
a	ab 500 JobTickets	1,5%	68,78
b	ab 700 JobTickets	2,5%	68,06
c	ab 2.000 JobTickets	3,5%	67,36
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%	66,66
e	ab 8.000 JobTickets	5,5%	65,96

Preistabelle gültig ab 01.01.2024 in der Standortkategorie 2 (in €/Monat)

Rabattkategorie	Abnahmemenge	Rabattsatz	Preis JobTicket im Solidarmodell
a	ab 500 JobTickets	1,5%	50,83
b	ab 700 JobTickets	2,5%	50,31
c	ab 2.000 JobTickets	3,5%	49,79
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%	49,28
e	ab 8.000 JobTickets	5,5%	48,76

Preistabelle gültig ab 01.01.2024 in der Standortkategorie 3 (in €/Monat)

Rabattkategorie	Abnahmemenge	Rabattsatz	Preis JobTicket im Solidarmodell
a	ab 500 JobTickets	1,5%	35,76
b	ab 700 JobTickets	2,5%	35,39
c	ab 2.000 JobTickets	3,5%	35,03
d	ab 4.000 JobTickets	4,5%	34,67
e	ab 8.000 JobTickets	5,5%	34,30

Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Punkt 9.

7 Preis bei Weitergabe

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des VRS-JobTickets an seine ständig beschäftigten Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt. Nehmen nicht alle ständig beschäftigten Mitarbeiter an dem VRS-JobTicket-Verfahren teil, kann der Arbeitgeber jedoch die ihm dadurch entstehende Differenz auf alle Beschäftigten, die an dem VRS-JobTicket-Verfahren teilnehmen, umlegen.

8 Anerkennung im grenzüberschreitenden Verkehr/Optionale Ergänzungsmöglichkeit/Wahlmöglichkeit

8.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen VRS und VRR

- (1) Gegen Zuzahlung eines bestimmten Betrages (vgl. Preistabelle unter Punkt 8) kann der Geltungsbereich des VRS-JobTickets für ständig beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Fahrt in den VRR-Tarifgebieten Düsseldorf Mitte/Nord, Düsseldorf Süd, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss/Kaarst, Erkrath/Haan/Hilden, Wuppertal West, Wuppertal Ost, Schwelm/Ennepetal/Gevelsberg/Breckerfeld oder Jüchen antreten oder beenden bzw. über diesen Bereich in den VRS einpendeln, erweitert werden (Zusatzberechtigung VRR). Das VRS-JobTicket gilt dann im sog. Großen Grenzverkehr VRS/VRR (vgl. Anlage 19, Anhang 19a) und dem Geltungsbereich VRS-JobTicket. Das JobTicket mit Zusatzberechtigung berechtigt zur Nutzung der Busse und Bahnen aller enthaltenen Tarifgebiete.

Eine Zusatzberechtigung VRR kann nur von VRS-JobTicket-Inhabern in Anspruch genommen werden, die in diesem Bereich wohnen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger) oder einer Meldebescheinigung zu führen, die auf Aufforderung zusammen mit dem VRS-JobTicket (der Trägerkarte gemäß Punkt 5) vorzuzeigen ist.

- (2) Die Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen. Sie ist entsprechend gekennzeichnet. Die elektronischen Tickets der Trägerkarten von ständig beschäftigten Mitarbeitern mit einem außerhalb des Großen Grenzverkehrs VRS/VRR gelegenen Wohnort innerhalb des VRR müssen zusätzlich mit dem/den jeweils in Anspruch genommenen VRR-Tarifgebiet/en gekennzeichnet sein.

Beispiel: Wohnort in Duisburg und Firmensitz in Köln, Fahrt über Düsseldorf, d.h. Kennzeichnung VRR-Tarifgebiet 43 bzw. Relationsnummer R211111

Es gelten folgende Preise für Zusatzberechtigungen je Mitarbeiter und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigungen gültig ab 01.01.2024 (in €)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/VRR	83,40

8.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen VRS und AVV

- (1) Inhaber eines VRS-JobTickets können über ihren Arbeitgeber optional das AVV-JobTicket zum jeweils gültigen Preis hinzukaufen. Das AVV-JobTicket gibt es im Jahresabo und es gilt im AVV-Netz (ausschließlich Heerlen; Detailinformationen unter www.avv.de).
- (2) Zwingende Voraussetzung zum Erwerb des AVV-JobTickets ist der Bezug des VRS-JobTickets. Die Laufzeit des AVV-JobTickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden VRS-JobTicket-Abonnements.
- (3) Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des AVV-Verbundtarifs in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung.

Es gelten folgende Preise für Zusatzberechtigungen je Mitarbeiter und Monat:

Preistabelle Zusatzberechtigungen gültig ab 01.01.2024 (in €)

Geltungsbereich	Preis je Zusatzberechtigung
VRS/AVV	94,18

8.3 Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder JobTicket NRW

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das JobTicket NRW gemäß den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden. Der Bezug eines JobTickets NRW wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (3)). Die Abnahme von JobTickets NRW wird auf die Abnahmemenge angerechnet (vgl. Punkt 6 (2)). Ein entsprechender zusätzlicher, in Punkt 6 (2) aufgeführter Rabatt wird auf den Preis des JobTickets NRW nicht angewendet. Der ausschließliche Bezug von JobTickets NRW setzt einen NRW-JobTicket-Vertrag voraus.

Der Fahrpreis für das JobTicket NRW wird durch das Kompetenzcenter Marketing NRW beschlossen und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben, unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags (vgl. Punkt 9 (3)).

Es gelten folgende Preise je JobTicket NRW und Monat:

Preistabelle JobTicket NRW gültig ab 01.01.2024 (in €)

Ticket	Ankerpreis SchönesJahrTicket NRW	Rabattsatz für den Preis für das JobTicket NRW	Preis JobTicket NRW
JobTicket NRW, 1. Wagenklasse	403,35	10%	363,01
JobTicket NRW, 2. Wagenklasse	287,08	10%	258,37

Das JobTicket NRW wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte mit dem Geltungsbereich NRW-Netz eingetragen und berechtigt zur Nutzung aller Busse und Bahnen im NRW-Tarif. Für dieses Ticket gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in ihrer jeweils aktuellen, genehmigten Fassung (vgl. www.mobil.nrw).

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3) die unentgeltliche Mitnahme von bis zu drei Kindern von sechs Jahren bis einschließlich vierzehn Jahre montags bis freitags erst in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des folgenden Tages. Anstelle von Personen oder Kindern können auch Fahrräder mitgenommen werden, pro Person oder Kind ist nur ein Fahrrad erlaubt.

8.4 Wahlmöglichkeit VRS-JobTicket oder Deutschlandticket

Anstelle des VRS-JobTickets kann auch das Deutschlandticket gemäß den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket (vgl. Anlage 27) erworben werden. Der Bezug eines Deutschlandtickets wird auf die erforderliche Abnahmemenge im Rahmen des bestehenden VRS-JobTicket-Vertrags angerechnet (vgl. Punkt 2 (3)). Ein zusätzlicher, in Punkt 6 (2) aufgeführter Rabatt wird auf den Preis des Deutschlandtickets nicht angewendet. Der ausschließliche Bezug von Deutschlandtickets kann nicht mit dem JobTicket Solidarmodell abgedeckt werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket beträgt seit dem 01.05.2023: 49 €/Ticket/Monat. Preisanpassungen beim Deutschlandticket werden unabhängig von der Laufzeit des Vertragsjahres des VRS-JobTicket-Vertrags ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

Das Deutschlandticket wird als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen und berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.

Es gilt abweichend zu Punkt 4 (3), dass das Deutschlandticket keine unentgeltliche Mitnahme von Personen ab 6 Jahren und Fahrrädern beinhaltet (vgl. Anlage 27).

9 Meldungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Arbeitgeber stellt dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Vertragsbeginn die notwendigen persönlichen Daten der Ticketnutzer (Adresse, Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum) zur Verfügung. Die Form der Übermittlung und die Frist sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen zu vereinbaren. Ebenfalls ist die Kennzeichnung der jeweils in Anspruch genommenen Erweiterung sowie beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen VRS und VRR ggf. des zusätzlich in Anspruch genommenen Tarifgebietes erforderlich (vgl. Punkt 8.1 (2)). Das Vertragsverkehrsunternehmen personalisiert die Trägerkarten mit Nachnamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht (gilt nicht für Deutschlandtickets) und gibt diese dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Vertragsbeginn zurück. Für die Ausstellung und Übersendung zum Vertragseinstieg werden keine Kosten berechnet.
- (2) Die Angaben zur Adresse dienen als Grundlage für die zukünftige Verteilung von Ticketeinnahmen und Fördergeldern des Bundes in die einzelnen Bundesländer bzw. auf die einzelnen Verkehrsunternehmen. Eine verbundene Auswertung dieser Daten, das heißt auf eine natürliche Person mit ihren Adressangaben bezogen, findet nicht statt.
- (3) Bewegungsdaten wie Neueinstiege, Änderungen zum Ersten eines jeden Monats sowie Kündigungen zum Monatsende und Adressänderungen der Ticketnutzer teilt der Arbeitgeber zu einem bestimmten Meldungsstichtag dem Vertragsverkehrsunternehmen mit. Dieses stellt entsprechend den Bewegungsdaten bei Neueinstiegen und Änderungen Trägerkarten aus und übergibt/übersendet sie dem Arbeitgeber. Der Meldungsstichtag wird vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgegeben. Das Vertragsverkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, nach dem Stichtag eingehende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Das Vertragsverkehrsunternehmen berechnet daraufhin einen auf das Vertragsjahr bezogenen, vom Arbeitgeber zu leistenden Finanzbetrag unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 und Punkt 8 niedergelegten Grundsätze. Diesen teilt es dem Arbeitgeber mit. Der zu leistende Finanzbetrag kann unter Berücksichtigung der Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen monatlich variieren.
- (5) Der zu leistende Finanzbetrag ist unter Berücksichtigung der monatlichen Änderungsmitteilungen des Arbeitgebers an das Vertragsverkehrsunternehmen in zwölf monatlichen Teilbeträgen jeweils im Voraus zu entrichten. Hierfür erteilt der Arbeitgeber dem Vertragsverkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Der Finanzbetrag wird monatlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungsmitteilungen vom Konto des Arbeitgebers eingezogen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit der monatlichen Zahlung auf Rechnung. Hierzu stellt das Vertragsverkehrsunternehmen eine Rechnung mit konkretem Zahlungsziel.
- (6) Der eventuell zu berücksichtigende Rabatt gemäß Punkt 6 (2) wird dann gewährt, wenn die Voraussetzungen bei Vertragsabschluss bzw. -verlängerung und/oder mit der jeweiligen monatlichen JobTicket-Abnahme vorliegen.
- (7) Im Laufe des Vertrags hinzukommende ständig beschäftigte Mitarbeiter werden ab dem Monat der VRS-JobTicket-Ausstellung berechnet. Scheidet ein ständig beschäftigter Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, so wird das VRS-JobTicket ab dem Folgemonat nach der Kündigung des JobTickets nicht mehr berechnet. Die Rückgabe der Trägerkarte hat gemäß Punkt 10 zu erfolgen.
- (8) Der Arbeitgeber hat darüber hinaus in Absprache mit dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen eine Vertragsjahresendmeldung zu erstellen.

10 Rückgabe von Trägerkarten

- (1) Die Rückgabe der Trägerkarte hat spätestens am zehnten Werktag des Folgemonats nach der Kündigung bzw. Änderung, bei der ein Austausch der Trägerkarte erforderlich ist, persönlich oder auf dem Postweg an das Vertragsverkehrsunternehmen zu erfolgen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Arbeitgeber zu verantworten und die entsprechenden Kosten in Höhe von 10,00 € pro Trägerkarte zu tragen.
- (2) Die zurückgegebenen Trägerkarten müssen in einer Rückgabeliste aufgeführt werden. Die Rückgabe wird durch das Vertragsverkehrsunternehmen geprüft. Aufgrund von Beschädigungen nicht wieder verwertbare Trägerkarten, wie z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten, werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- (3) Der Arbeitgeber erhält die Rückgabeliste mit der Kennzeichnung der nicht wieder verwertbaren Trägerkarten spätestens vierzehn Tage nach Eingang beim Vertragsverkehrsunternehmen von diesem mit einer Einspruchsfrist von weiteren vierzehn Tagen zurück. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, werden die nicht wieder verwertbaren Trägerkarten vernichtet und der Arbeitgeber erhält eine Abschlussrechnung über die ausstehenden Entgelte für diese Trägerkarten.
- (4) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 8.2 der Tarifbestimmungen.

11 Vertragsgemäße Nutzung und Prüfungsrecht

- (1) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Trägerkarten an Personen, die nicht ständig beschäftigte Mitarbeiter sind, ist unzulässig. Ändert sich der Status eines Mitarbeiters im Laufe eines Jahres, d.h. wird er von einem ständig beschäftigten Mitarbeiter zu einem nicht berechtigten Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber diesen Umstand bei der monatlichen Änderungsmitteilung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat er die Trägerkarte spätestens am letzten Tag der Berechtigung vom Arbeitnehmer einzuziehen und dem Vertragsverkehrsunternehmen zu übersenden. Verstöße gegen die VRS-JobTicket-Tarifbestimmungen werden grundsätzlich mit Nachforderungen und der außerordentlichen Kündigung nach Punkt 13 (2) geahndet.
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen und die VRS GmbH sind berechtigt, die Einhaltung dieser Tarifbestimmungen beim Arbeitgeber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten erheben.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Nutzung der Trägerkarte nicht mehr vor, z.B. weil ein Arbeitgeber der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 9 (4)) nicht mehr nachkommt, sind die VRS GmbH und ihre Partnerunternehmen bzw. die von ihnen beauftragten Kontrollorgane berechtigt, die jeweiligen Trägerkarten bei einer Kontrolle der Nutzer des Verkehrsmittels sofort zu sperren.

12 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Kann ein VRS-JobTicket-Inhaber bei einer Kontrolle seine Trägerkarte nicht vorweisen, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € erhoben. Dieses ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der VRS-JobTicket-Inhaber innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei dem Verkehrsunternehmen, welches das erhöhte Beförderungsentgelt erhoben hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber einer gültigen Trägerkarte war.

13 Kündigung

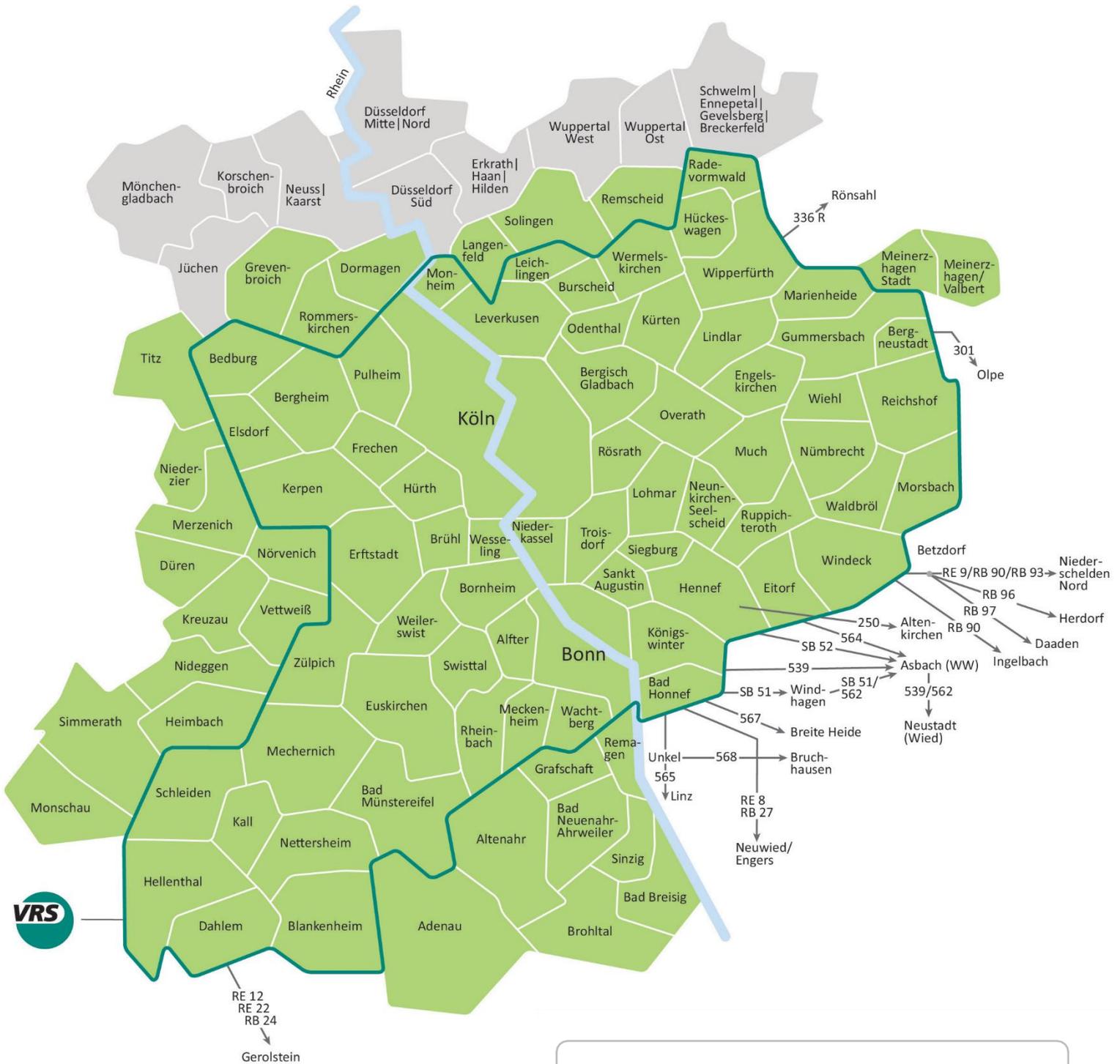
- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des Vertragsjahres, sofern keine fristgerechte Vertragsverlängerung sechs Wochen vor Ende des laufenden Vertragsjahres durch den Arbeitgeber gegenüber dem Vertragsverkehrsunternehmen erfolgt (vgl. Punkt 3 (4) und (5)).
- (2) Das Vertragsverkehrsunternehmen ist zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt insbesondere
 - bei Verstößen gegen die Vertrags- oder Tarifbestimmungen,
 - wenn der Arbeitgeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist und trotz mündlicher oder in Textform erfolgter Zahlungserinnerung der Begleichung der offenen Forderungen nicht nachgekommen ist,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung von JobTickets durch den Arbeitgeber oder einen seiner ständig beschäftigten Mitarbeiter (vgl. Punkt 11 (1)).

14 Weitere Hinweise

- (1) Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung werden in einem Vertrag zwischen VRS GmbH, dem Arbeitgeber und dem Vertragsverkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Es gelten die in Punkt 12.4 der Tarifbestimmungen genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

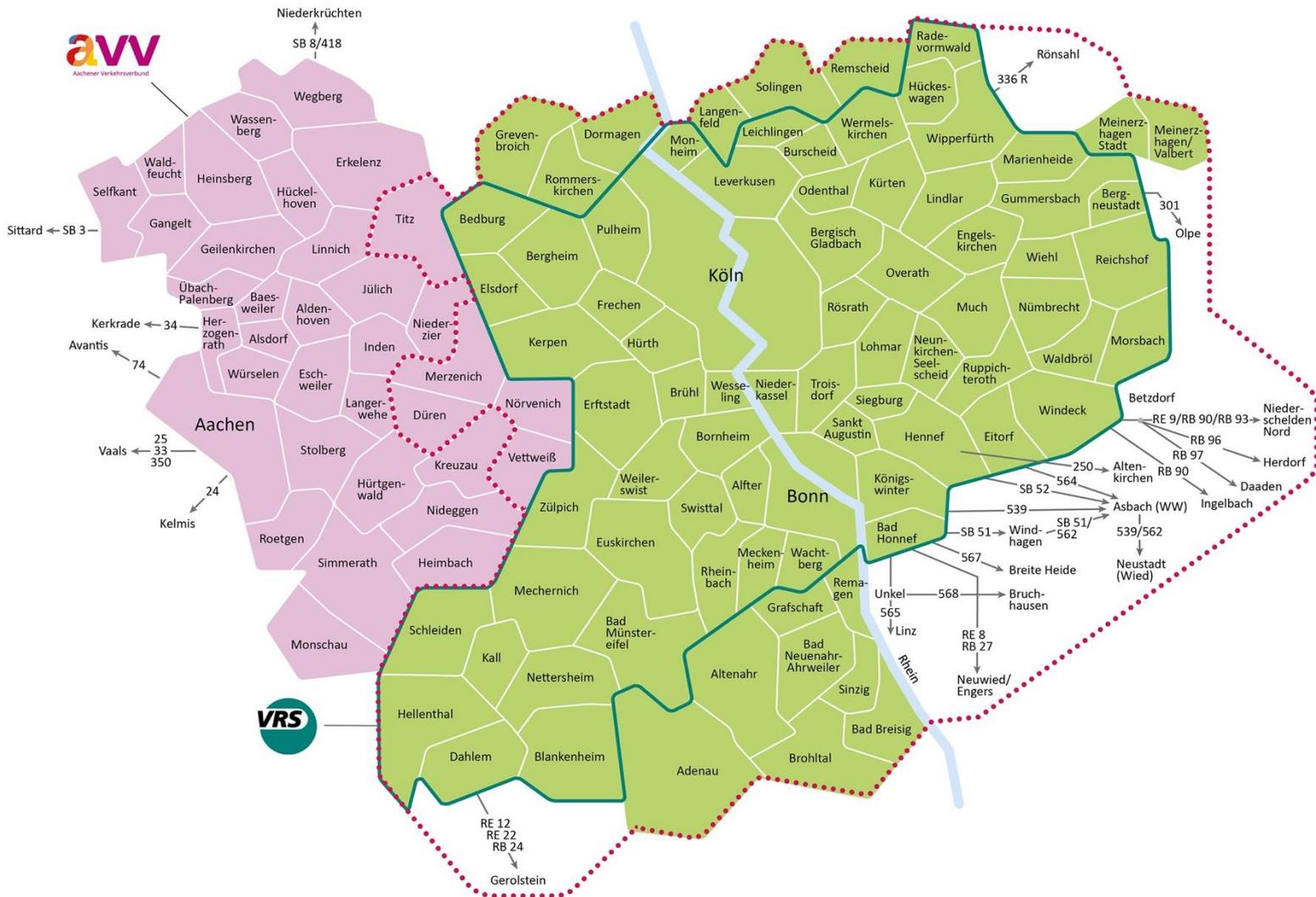
Anlage 1 a

Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung VRR



Anlage 1 b

Geltungsbereich VRS-JobTicket mit Erweiterung AVV



- JobTicket auf allen Strecken gültig
- 123 → JobTicket auf diesen Bus- und Bahnlinien gültig
- Erweiterung AVV
- VRS-Verbundraum

Mitarbeiter mit einem VRS-JobTicket, die im Besitz einer Erweiterung AVV sind, können damit in allen oben dargestellten Gebieten fahren.

Anlage 2 Standortkategorien

Standortkategorie 1	Standortkategorie 2	Standortkategorie 3
Stadtgebiet Köln Stadtgebiet Bonn	Alfter Bad Honnef Bergisch Gladbach Bornheim Brühl Dormagen Frechen Hennef Hürth Kerpen Köln Bonn Airport Königswinter Leverkusen Meckenheim Monheim Niederkassel Overath Pulheim Rösrath St. Augustin Siegburg Troisdorf Wachtberg Wesseling AVV-Stammgebiete: Düren Merzenich Niederzier Nörvenich Vettweiß	Bad Münstereifel Bedburg Bergheim Bergneustadt Blankenheim Burscheid Dahlem Eitorf Elsdorf Engelskirchen Erftstadt Euskirchen Gummersbach Hellenthal Hückeswagen Kall Kürten Leichlingen Lindlar Lohmar Marienheide Mechernich Morsbach Much Nettersheim Neunkirchen-Seelscheid Nümbrecht Odenthal Radevormwald Reichshof Rheinbach Ruppichterath Schleiden Swisttal Waldbröl Weilerswist Wermelskirchen Wiehl Windeck Wipperfürth Zülpich AVV-Stammgebiete: Heimbach Kreuzau Monschau Nideggen Simmerath Titz